

§ 10 NÖ KSV Klärschlammregister

NÖ KSV - NÖ Klärschlammverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

Der Betreiber der Kläranlage hat ein Register zu führen, in dem folgende Klärschlamm Daten jährlich zu erfassen sind:

- Jahresmenge an produziertem Klärschlamm in Tonnen Trockensubstanz pro Jahr.
- Jahresmenge an landwirtschaftlich verwertetem Klärschlamm in Tonnen Trockensubstanz pro Jahr, aufgeschlüsselt nach Qualitätsklassen und Art der Klärschlammbehandlung.
- Jahresmenge an landschaftsbaulich verwertetem Klärschlamm in Tonnen Trockensubstanz pro Jahr und Art der Klärschlammbehandlung.
- Jahresmenge an entsorgtem Klärschlamm in Tonnen Trockensubstanz pro Jahr und Art der Klärschlammbehandlung.

Entsorgter Klärschlamm ist nicht landwirtschaftlich oder landschaftsbaulich verwerteter Klärschlamm (z. B.: Abgabe an Sammler oder Behandler zwecks Deponierung samt dazu erforderlicher Behandlungsschritte wie Kompostierung, Verbrennung etc.).

In Kraft seit 01.01.2015 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at